



## **Streik-ABC: die dbb jugend nrw klärt auf**

Dürfen sich eigentlich auch Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen? Und was ist mit Nicht-Gewerkschaftsmitgliedern? Dürfen die auch streiken? Was hat es nochmal mit der Friedenspflicht auf sich? Und welche Voraussetzungen gibt es, damit ein Streik beschlossen werden darf? Die dbb jugend nrw klärt auf:

### **Tarifautonomie (Definition aus dem Streiklexikon der dbb tarifunion)**

Tarifautonomie - damit ist das im Grundgesetz (Art. 9) verankerte Recht von Tarifpartnern gemeint, über Tarifverträge ohne staatliche Einmischung frei verhandeln zu können. Jedoch ist die Tarifautonomie in der Bevölkerung – aber auch bei Vertretern aus der Politik – weniger selbstverständlich, als für einen engagierten Gewerkschafter vorstellbar. In der allgemeinen Wahrnehmung ist das Verhältnis der Tarifpartner in der Bundesrepublik weniger durch die Tarifautonomie als vielmehr vom Gedanken der Sozialpartnerschaft bestimmt. Bei Verhandlungen über Tarifverträge sollen Ziele mit- und nicht gegeneinander erreicht werden. Faktisch beinhaltet das Recht auf Tarifautonomie jedoch auch einen Bestandsschutz für Gewerkschaften und gewerkschaftliches Wirken, und demnach auch für Arbeitskampfmaßnahmen.

Zwar hat es in der Bundesrepublik einige Aufsehen erregende Arbeitskämpfe gegeben. Doch ragen diese in der Rückschau wie Inseln aus einem Meer moderater tariflicher Einigungen. Was jedoch nicht heißt, dass es nicht trotzdem heftige Kontroversen gab. Lange Zeit datierte der letzte größere Arbeitskampf im Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1992. Im Rahmen der Tarifverhandlungen für ein modernes Tarifrecht im Länderbereich kam es 2006 zu einem langwierigen Arbeitskampf, der länger als ein viertel Jahr andauerte und bislang dem Arbeitskampf fernstehende Bereiche des Öffentlichen Dienstes zu Trägern der Auseinandersetzung machte. Gerade für Beamte ergibt sich in Zeiten des Arbeitskampfes eine besonders zu berücksichtigende Situation.

### **Was geschieht mit meinem Arbeitsverhältnis während eines Streiks? Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?**

Bei einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme handeln die Arbeitnehmer, die deshalb ihre Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben, ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen.

### **Erhalte ich mein Entgelt weiter?**

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Dies gilt ebenso für arbeitswillige Arbeitnehmer, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme in ihrem Betrieb nicht beschäftigt werden können. Während einer rechtmäßigen Dienststellenschließung bzw. Aussperrung durch den Arbeitgeber muss ebenso kein Entgelt an die davon Betroffenen gezahlt werden. Auch Arbeitnehmer, die sich vor einer Arbeitskampfmaßnahme an der Vorbereitung oder Durchführung beteiligt haben, haben keinen Anspruch auf Entgelt für die dadurch

ausgefallene Arbeitszeit. Die Gewerkschaften zahlen ihren Mitgliedern jedoch als Ausgleich Streikgeld.

### **Ist Streikgeld steuerpflichtig?**

Die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion zahlen ihren Mitgliedern, die an einem (Warn)Streik teilnehmen, Streikgeld. Es besteht keine Steuerpflicht für erhaltene Streikgelder.

### **Kann mein Arbeitgeber von mir verlangen, dass ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit wieder nachhole?**

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Arbeitsstunden, die wegen des Arbeitskampfes ausgefallen sind. Dies folgt auch aus der Tatsache, dass der Arbeitgeber während einer Arbeitskampfmaßnahme kein Entgelt an den Streikenden zahlen muss.

### **Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?**

Der Versicherungspflichtige bleibt während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin versichert. Dauert der Streik länger als einen Monat und erhält der Beschäftigte deshalb mehr als einen Monat kein Entgelt, so wird er mit „Meldegrund 35“ bei der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet. Dies ist allerdings nur der Hinweis, dass zwar keine Beiträge mehr an die Krankenkasse abgeführt werden, der Versicherte jedoch wegen des rechtmäßigen Streiks weiterhin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt. Arbeitnehmer, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, bleiben bei einem Arbeitskampf ebenso weiterhin versichert. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der Arbeitskampfmaßnahme kein Anspruch auf Entgelt besteht.

### **Welche Auswirkungen hat ein Arbeitskampf auf die Beitragspflicht zur Sozialversicherung?**

Sofern der Arbeitgeber während eines Arbeitskampfes keine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes hat, entfällt auch die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Besteht für wenigstens einen Tag in einem Kalendermonat ein Entgeltanspruch, so werden von diesem Entgelt in entsprechender Höhe Sozialversicherungszahlungen geleistet. Das Streikgeld gehört nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

### **Was geschieht mit der Rentenversicherung während eines Arbeitskampfes?**

Während der Dauer eines Arbeitskampfes ist für die Rentenversicherung grundsätzlich von einem Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse auszugehen (das Arbeitsverhältnis ruht lediglich). Da die Höhe der Zahlungen an die Rentenversicherung prozentual vom erhaltenen Entgelt abhängt, werden bei einem Arbeitskampf entsprechend weniger Zahlungen an die Rentenversicherung geleistet. Sobald der Streik die Dauer eines Kalendermonats übersteigt, entstehen rentenversicherungsrechtliche Nachteile. Entfällt die Entgeltzahlung, entfällt auch der Beitrag zur Rentenversicherung, was ggf. zu Einbußen bei der Rente führen kann. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Kalendermonat zählt.

### **Welche Probleme könnten sich ggf. mit der Zusatzversorgung ergeben?**

Die Pflichtversicherung bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse bleibt auch in der Zeit, in der ein Arbeitnehmer wegen eines Arbeitskampfes keinen Anspruch auf Entgelt hat, bestehen. Jedoch kann es zu geringen Einbußen bei der Zusatzrente kommen, wenn über mehrere Monate kein Entgelt wegen einer Streikmaßnahme gezahlt wurde.

### **Ergeben sich Auswirkungen auf die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen?**

Vermögenswirksame Leistungen (VL) werden nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zusteht. Streikt ein Beschäftigter einen ganzen Kalendermonat ohne Unterbrechung, so erhält er für diesen Monat keine VL.

Die jährliche Sonderzahlung errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt der Monate Juli, August und September. Hat ein Beschäftigter in diesen Monaten wegen Teilnahme an einem Arbeitskampf nicht an jedem Tag Entgelt erhalten, so bleiben diese Tage bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. Eine Verringerung der Jahressonderzahlung tritt dadurch nicht ein. Steht infolge des Arbeitskampfes für einen vollen Kalendermonat kein Entgelt zu, so verringert sich die Sonderzahlung um ein Zwölftel. Für den Anspruch auf Jahressonderzahlung ist nur das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung, nicht auch die Entgeltzahlung.

### **Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch eine Arbeitskampfmaßnahme?**

Der Jahresurlaub verändert sich durch die Teilnahme an einem Streik nicht. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist lediglich notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat. Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

### **Was sind Notdienstarbeiten?**

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Gemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen hingegen nicht der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, kann nicht allgemeinverbindlich festgelegt werden, sondern muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden. Zu den Notdienstarbeiten gehören z. B. Notstandsarbeiten, die die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern während des Arbeitskampfes sicherzustellen haben.

### **Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung während eines Arbeitskampfes?**

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören hingegen Notdienstarbeiten. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter.

### **Dürfen sich Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?**

Es ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass die Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat den Streik ausschließt (vgl. Art. 33 Grundgesetz). Damit haben Beamte kein Arbeitskampfrecht und folglich auch kein Recht zu streiken. Im

Streikverbot inbegriffen sind auch solche Aktionen, die als Ersatzformen eines verschleierte Streiks angesehen werden, wie etwa "Bummelstreik", "Dienst nach Vorschrift" oder etwa grundlose Krankmeldung.

Die Teilnahme eines Beamten an einem Streik stellt damit eine Dienstpflichtverletzung dar, die disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Im Übrigen dürfen Beamte angeordnete Mehrarbeit, zum Beispiel Notdienstarbeiten, nicht verweigern. Sie sind ggf. auch zur Ableistung einer so genannten unterwertigen Tätigkeit verpflichtet.

Beamten steht es frei, sich in ihrer Pause oder Freizeit den Streikenden anzuschließen, um ihre Solidarität zu bekunden. Die Teilnahme an Demonstrationen außerhalb der Dienstzeit steht auch Beamten zu. Jedoch begeht der Beamte ein schweres Dienstvergehen, wenn er zu einem rechtmäßigen Streik aufruft und gleichzeitig ein Mandat im Personalrat der Dienststelle, die bestreikt werden soll, innehat.

### **Dürfen Beamte streikende Arbeitskräfte ersetzen?**

Das Bundesverfassungsgericht hat den Einsatz von Beamten auf rechtmäßig bestreikten Arbeitsplätzen auf Anordnung des Dienstherrn für verfassungswidrig erklärt, solange hierfür keine gesetzliche Regelung vorhanden ist. Solch eine gesetzliche Regelung gibt es bislang nicht. Damit bleibt der Einsatz von Beamten als Ersatzpersonal im Streikfall rechtswidrig. Jedoch kann der Beamte von seinem Dienstherrn zum Beispiel aufgefordert werden, eine zu bearbeitende Akte selbst aus der Poststelle abzuholen, wenn diese bestreikt wird. Jedoch darf er nicht dazu eingesetzt werden, die Arbeit der Poststelle insgesamt, zum Beispiel durch Sortieren oder Austragen der Post, zu übernehmen.

### **Dürfen Nicht-Gewerkschaftsmitglieder streiken?**

Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft der dbb tarifunion sind, können auch einem Streikaufruf der dbb tarifunion oder einer ihrer Mitgliedsgewerkschaften folgen. Das gilt auch für Beschäftigte, die in einer anderen Gewerkschaft organisiert sind. Der zu erstreikende Tarifvertrag beziehungsweise Tarifabschluss kommt auch ihnen, den Nicht-Gewerkschaftsmitgliedern, zugute. Sie sollten jedoch beachten: Nicht in einer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion organisierte Beschäftigte, die sich am Streik beteiligen, erhalten kein Streikgeld! Im Regelfall zahlen die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion jedoch ab dem Tag des Beitritts (auch noch während eines Streiks) volles Streikgeld an die neu eingetretenen Beschäftigten.

### **Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Praktikanten bei Arbeitskampfmaßnahmen**

Auszubildende, Schüler und Praktikanten haben nach der Rechtsprechung des BAG ebenfalls das Recht auf Streikteilnahme bei Arbeitskämpfen, in denen es um ihre tariflichen Rahmenbedingungen geht. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten sind sie wie Arbeitnehmer zu behandeln.

Jedoch ist zu beachten, dass in den Ausbildungsgängen eine Höchstzahl an Fehlzeiten bzw. Fehltagen festgelegt ist, zu denen auch durch Arbeitskampf ausgefallene Zeiten zählen können.

An Tagen mit Berufsschulunterricht sollten Auszubildende nicht am Streik teilnehmen. Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht werden die Auszubildenden vom Auszubildenden freigestellt. Ein Streik – auch von Auszubildenden – richtet sich jedoch gegen den Arbeitgeber/Ausbilder. Dieser wird jedoch von einer Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht nicht getroffen. Der Streikzweck – eine tarifvertragliche Regelung mit dem Streikgegner – kann nicht damit erreicht werden. Beteiligt sich ein Auszubildender während der Berufsschulzeiten an einem Streik, so zählt dies als Fehlzeit.